



**BACHELOR- UND
MASTERSTUDIENGÄNGE**

VOM 01.03.2020

***PRÜFUNGSORDNUNG
ALLGEMEINER TEIL***

ORDNUNG

Impressum

AMD Akademie Mode & Design GmbH,
Idstein
Fachbereich Design der Hochschule Fresenius

Prüfungsordnung, Allgemeiner Teil, für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der staatlich anerkannten, privaten Hochschule Fresenius, im Fachbereich Design.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG), in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. 1 S. 666), hat der Senat der staatlich anerkannten, privaten Hochschule Fresenius nach Zustimmung des Fachbereichs Design beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziel und Zweck des Bachelorstudiums, Bachelorgrad
 - § 3 Ziele des konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiums, Mastergrad
 - § 4 Zugang, Zulassung und Immatrikulation
 - § 5 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen, Einstufungsprüfung
 - § 6 Dauer und Gliederung des Studiums, Modulsysteme
 - § 7 Rückmeldung, Beurlaubung
- II. Prüfungswesen
 - § 8 Prüfungsausschuss
 - § 9 Prüfungsamt
 - § 10 Prüfer und Beisitzer
 - § 11 Prüfungen, Prüfungsleistungen
 - § 12 Leistungsnachweise (*gilt nur für Studiengänge, die vor dem 01.01.2019 akkreditiert wurden*)
 - § 13 Prüfungsformen
 - § 14 Formelles Prüfungsverfahren
 - § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
 - § 16 Nachteilsausgleich
 - § 17 Mutterschutz, Elternzeit
 - § 18 Bewertung von Prüfungen, Ermittlung der Gesamtnote
 - § 19 Einsicht in Prüfungsunterlagen, Widerspruchsverfahren, Störungen im Prüfungsablauf
 - § 20 Wiederholung von Prüfungen
- III. Abschlussprüfung
 - § 21 Abschlussarbeit
 - § 22 Bewertung der Abschlussarbeit
 - § 23 Kolloquium/Disputation, Ausstellung/Dokumentation
 - § 24 Wiederholung der Abschlussarbeit, der Disputation/des Kolloquiums und der Ausstellung/Dokumentation

IV. Abschlusszeugnis, Abschlussurkunde, Diploma Supplement

§ 25 Abschlusszeugnis, Abschlussurkunde

§ 26 Diploma Supplement

§ 27 Ungültigkeit von Prüfungen

V. Schlussbestimmungen

§ 28 Studienorganisation

§29 Inkrafttreten des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Design an der Hochschule Fresenius sowie für akkreditierte Einzelmodule, die keinem Studiengang zugeordnet sind.

(2) Jede Prüfungsordnung besteht aus dem Allgemeinen Teil und dem Besonderen Teil der jeweiligen Studiengänge. Die studiengangsspezifischen Besonderen Teile konkretisieren und ergänzen die Bestimmungen des Allgemeinen Teils. Die Allgemeinen und die Besonderen Teile können in Leitfäden ergänzend erläutert werden. Insofern sind für alle Bestimmungen der Besonderen Teile und etwaiger Leitfäden, die Bestimmungen des Allgemeinen Teils zu berücksichtigen. Die Prüfungsordnungen gelten für alle Studiengänge, die der Fachbereich Design an den jeweiligen Standorten anbietet.

(3) Alle Verweise auf das Hessische Hochschulgesetz (HHG) beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

§ 2 Ziel und Zweck des Bachelorstudiums, Bachelorgrad

(1) Das Bachelorstudium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden, akademischen Abschluss führt.

(2) Lehre und Studium des Bachelorstudiengangs vermitteln wissenschaftlich-kritisches Denken mit fachübergreifenden Bezügen. Sie bereiten die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vor und vermitteln die entsprechenden fachlichen Kenntnisse und Methoden. Sie befähigen zu wissenschaftlicher und in entsprechenden Studiengängen zu gestalterischer Arbeit und fördern verantwortliches Handeln im freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

(3) Das Bachelorstudium soll den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln. Die Studierenden sollen mit dem Abschluss über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden seines Studienprogramms verfügen und in der Lage sein, sein Wissen selbstständig zu vertiefen. Die Vermittlung fachlicher, methodischer und sozialer Kompetenzen soll es den Studierenden ermöglichen, sein Wissen und Verstehen auf seine Tätigkeit oder seinen Beruf anzuwenden sowie Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Zudem soll er befähigt werden, relevante Informationen insbesondere in seinem Studienprogramm zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen.

(4) Die Studiengangsziele der einzelnen Bachelorstudiengänge sind in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen dargelegt.

(5) Nach erfolgreichem Abschluss aller Module, verleiht die Hochschule Fresenius den akademischen Grad: Bachelor of Arts (B.A.)

§ 3 Ziele des konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiums, Mastergrad

(1) Das Masterstudium ist ein Studium, das theoretisch-analytische Fähigkeiten vermittelt, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik befähigen soll und die Absolventen in die Lage versetzen soll, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen.

(2) Es wird zwischen konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengängen unterschieden. Ein konsekutiver Masterstudiengang baut auf einem speziellen Bachelorstudiengang auf. Er kann den Bachelorstudiengang fachlich fortführen und vertiefen oder soweit, der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt, fachübergreifend erweitern.

Weiterbildende Studiengänge setzen nach einem qualifizierten Hochschulabschluss qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Die Inhalte des weiterbildenden Studiengangs sollen die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen.

(3) Die Studiengangsziele der einzelnen Masterstudiengänge sind in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen dargelegt.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss aller Module, verleiht die Hochschule Fresenius den akademischen Grad: Master of Arts (M.A.). Bei weiterbildenden Masterstudiengängen kann auch der Grad: Master of Business Administration (MBA) verliehen werden.

§ 4 Zugang, Zulassung und Immatrikulation

(1) Zum Studium in einem grundständigen Studiengang (Bachelorstudiengang) ist berechtigt, wer die dafür erforderliche Qualifikation nachweist (Hochschulzugangsberechtigung) und nicht nach § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Die Qualifikation für ein Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden, akademischen Abschluss führt, wird nach § 54 HHG nachgewiesen durch:

1. die allgemeine Hochschulreife,
2. die fachgebundene Hochschulreife,
3. die Fachhochschulreife,
4. eine Meisterprüfung oder einen vergleichbaren Fort- und Weiterbildungsabschluss nach Maßgabe der Verordnung nach § 54 Abs.6 HHG,
5. einen sonstigen durch die Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 6 HHG geregelten Zugang. Der Nachweis nach Nr. 1 oder 4 berechtigt zum Studium aller Fachrichtungen, der Nachweis nach Nr. 2 in der entsprechenden Fachrichtung an allen Hochschulen, der Nachweis nach Nr. 3 zu einem Studium an einer Fachhochschule.
Andere Bildungsnachweise berechtigen zum Studium, wenn sie gleichwertig sind. Hierüber entscheidet bei inländischen Nachweisen das Kultusministerium. Im Übrigen das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

(3) Zu einem Masterstudiengang kann in der Regel nur zugelassen werden, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweist. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen darüber hinaus qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Die Zulassung kann mit Auflagen versehen werden, zusätzliche Studienleistungen im Umfang von bis zu 60 ECTS-Punkten zu erbringen.

(4) Zu einem weiterbildenden Masterstudiengang kann gem. §16 Abs. 2 HHG auch zugelassen werden, wer eine Berufsausbildung abgeschlossen hat und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügt. Berufsausbildung und -erfahrung müssen einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen.

Die Bewerber müssen im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnisstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht. § 54 HHG bleibt unberührt.

(5) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Bewerber die erforderliche Hochschulzugangsberechtigung nicht besitzt. Die Immatrikulation kann insbesondere versagt werden, wenn

1. den Nachweis über die Bezahlung fälliger Beiträge, Gebühren oder Entgelte nicht erbringt,
2. eine andere Hochschule verlassen hat, weil diese die Immatrikulation widerrufen oder zurückgenommen hat,
3. Berufspraxis oder besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach § 54 Abs. 4 HHG zu Beginn des Studiums vorhanden sein müssen, nicht nachweist,
4. in dem Studiengang eine für die Fortsetzung des Studiums erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht hat,
5. wenn der Bewerber erforderliche Sprachkenntnisse nicht nachweist.

(6) Die Immatrikulation ist mit Wirkung vom Zeitpunkt der Aufnahme zurückzunehmen, wenn

1. sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung herbeigeführt wurde,

2. sich nachträglich ergibt, dass Versagensgründe nach § 57 HHG Abs.1 vorgelegen haben.

(7) Studiengangsspezifische Zulassungs- und Zugangsvoraussetzungen regelt die Zulassungsordnung des Fachbereichs Design.

§ 5 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen, Einstufungsprüfung

(1) In anderen Studiengängen der Hochschule Fresenius oder an anderen Hochschulen im In- und Ausland erbrachte benotete und/oder unbenotete Prüfungen sind auf Antrag anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen (festgestellt und begründet) werden können. Kommt die Anerkennungsprüfung zu dem Ergebnis, dass wesentliche Unterschiede bestehen, ist die Anerkennung zu versagen. Die Versagensgründe sind dem Antragsteller gegenüber schriftlich darzulegen. Im Semesternachweis wird vermerkt welche der aufgeführten benoteten und/oder unbenoteten Prüfungen anerkannt wurden.

(2) Die Hochschule prüft auf Antrag der Studierenden, ob und inwieweit außerhochschulisch erworbene Kompetenzen angerechnet werden können. Hierbei wird verglichen, ob und in welchem Umfang die Qualifikation in Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig ist. Der Gesamtumfang der hierbei anrechenbaren Credit Points darf die Hälfte der insgesamt zu erwerbenden Credit Points des Studiengangs nicht überschreiten.

(3) Leistungen, die vor Aufnahme des Studiums an der Hochschule Fresenius an anderen hochschulischen oder außerhochschulischen Einrichtungen erbracht wurden, sollen innerhalb des ersten Hochschulseesters an der Hochschule Fresenius mittels entsprechenden Antrages zur Anerkennung respektive Anrechnung gebracht werden.

(4) Anerkennungen und Anrechnungen erfolgen in der Regel auf Modulebene.

(5) Der erstmalige rechtsverbindliche Antritt zur Prüfung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung respektive Anrechnung entsprechender zuvor anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen aus. Dies gilt auch im Falle eines nachfolgenden rechtswirksamen Prüfungsrücktritts.

(6) Eine anerkannte respektive angerechnete Prüfung gilt als mit mindestens „ausreichend“ bewertet respektive bestanden.

(7) Die Entscheidung über die Anerkennung respektive Anrechnung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung respektive Anrechnung angestrebt wird. Die Studierenden haben dafür die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die einschlägigen zu führen. Die Entscheidung soll in der Regel innerhalb eines Monats nach Antragstellung sowie vollständiger Information und Nachweisführung durch die Studierenden schriftlich erfolgen.

(8) Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 54 HHG, die auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlich sind, können die Einstufung in ein höheres Studiensemester beantragen. Die Einstufung erfolgt gemäß § 23 HHG aufgrund einer Einstufungsprüfung.

(9) Näheres regelt die Zulassungsordnung.

§ 6 Dauer und Gliederung des Studiums, Modulsysteme

(1) Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt einschließlich berufspraktischer Tätigkeit, sofern vorgesehen, im Vollzeitstudium sechs bis acht Semester, im berufs begleitenden Studium sieben bis zehn Semester.

(2) Die Studienzeit, in der das Masterstudium abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt im Vollzeitstudium zwei bis vier Semester, im berufs begleitenden Studium drei bis sechs Semester.

(3) Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit (Bachelor- und Masterstudium) im Vollzeitstudium zehn Semester. Kürzere Regelstudienzeiten, z.B. infolge der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen, sind aufgrund besonderer studienorganisatorischer Maßnahmen möglich und in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen geregelt.

(4) Das Lehrangebot des Studiengangs ist modularisiert. Die einzelnen gemäß Studienverlaufsplan ausgewiesenen und im Modulhandbuch inhaltlich spezifizierten Module bestehen aus inhaltlich, thematisch und zeitlich abgegrenzten Studieneinheiten, die aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammengesetzt und an den für den jeweiligen Beruf erforderlichen Qualifikationen ausgerichtet sind. Diese umfassen sowohl Fachkenntnisse als auch Anwendungs-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen. Module setzen sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammen und werden während eines oder in Ausnahmefällen in mehreren Semestern abgehalten.

(5) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind je nach Studiengang 180 bis 240 Credit Points erforderlich, die entsprechend der vorgesehenen Regelstudienzeit im Vollzeitstudium auf sechs bis acht Semester aufgeteilt sind. Diese sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. Sie umfassen sowohl die Vorlesungszeiten (Präsenzstudium) als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung der Vorlesungen und des Lehrstoffes (Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Bachelorprüfung. Der Workload für ein Studienjahr beträgt 1.500 bis 1.800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Workload von 4.500 bis 5.400 Stunden oder 6.000 bis 7.200 Stunden. Credit Points werden vergeben, sobald eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend (4,0)“ beziehungsweise nach Maßgabe der Modulhandbücher mit „bestanden“ bewertet wurde.

(6) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind unter Einbeziehung der ECTS-Punkte des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses bei konsekutivstudiengängen 300 ECTS-Punkte nachzuweisen. Davon kann bei weiterbildenden Masterprogrammen oder entsprechender Qualifikation im Einzelfall abgewichen werden. Dies gilt auch dann, wenn nach Abschluss des Masterstudiengangs 300 ECTS-Punkte nicht erreicht werden. Im Übrigen richtet sich die in Masterstudiengängen zu erwerbender Anzahl von ECTS-Punkten nach den unterschiedlichen, im Rahmen der Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes möglichen Regelstudienzeiten. Pro Semester werden im Vollzeitstudium in der Regel 30 Credit Points vergeben.

(7) Für den Erwerb eines Credit Points wird ein Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden zu Grunde gelegt. Näheres regeln die Besonderen Teile der Prüfungsordnungen.

§ 7 Rückmeldung, Beurlaubung

(1) Für das jeweils folgende Semester melden sich die Studierenden in der Regel vier Wochen vor dem Vorlesungsende eines Semesters (28./29.02. bzw. 31.08.) an („Rückmeldung“).

(2) Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grunde beurlaubt werden. Der Antrag ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende des dem Urlaubssemester vorangehenden Semesters zu stellen. Ergänzend finden die Vorschriften der HlMV, in der jeweils gültigen Fassung, Anwendung.

II. Prüfungswesen

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereich Design bildet mindestens einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist für alle ihm nach dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig sowie für alle Aufgaben des Prüfungsverfahrens, die nicht einer anderen Stelle zugewiesen sind.

(2) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses.

§ 9 Prüfungsamt

(1) Das am jeweiligen Hochschulstandort tätige Dezentrale Prüfungsamt ist in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss unter Anweisung der Bereichsleitung Prüfungsamt für die Organisation und Durchführung des Prüfungsverfahrens, einschließlich der Erstellung der Semesternachweise, der Abschlusszeugnisse, der Abschlussurkunden sowie der Diploma Supplements zuständig.

(2) Das Prüfungsamt legt die Prüfungstermine fest. Das Prüfungsamt gibt die Termine spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Die Prüfer und die Beisitzer sind aus dem Lehrkörper der Hochschule Fresenius sowie aus den im Studiengang lehrenden Lehrbeauftragten zu bestellen. Sollten Prüfer aus dem Lehrkörper ausgeschieden sein, können sie für die Dauer von zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden als Prüfer bestellt werden. Sollten sie nicht mehr bestellbar sein, bestimmt der Prüfungsausschuss Ersatzprüfer.

(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der*dem Dekan*in mit der Abnahme einer Prüfung beauftragt wurden, befugt.

Prüfungen dürfen nur von Personen abgenommen und bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die*der Dekan*in kann entscheiden, dass entsprechend qualifizierte Lehrkräfte anderer Hochschulen prüfungsberechtigt bzw. beisitzberechtigt sind und bestellt werden können.

(4) Prüfer sowie Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11 Prüfungen, Prüfungsleistungen

(1) Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. Prüfungen meint hier jeweils den rechtssicheren Nachweis, dass das Qualifikationsziel des Moduls erreicht wurde. Dazu gehören auch Studienleistungen und sonstige Nachweise wie zum Beispiel Ableistung eines Praktikums, Arbeitsprobe, Frühjahrs- und Herbstakademie etc. In begründeten Ausnahmefällen können Module mit mehreren Prüfungen abschließen (Teilprüfungen).

(2) Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Sie werden in der Regel in demselben Semester angeboten, in dem das Modul abgeschlossen wird. Prüfungen werden insbesondere in den Prüfungsformen gemäß § 13 abgelegt. Die Modulbeschreibungen des Modulhandbuches regeln die Prüfungsform, die Dauer respektive den Umfang der Prüfungen sowie die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Prüfungen für die Bildung der Modulnote und die Voraussetzungen für die Vergabe der Credit Points. Ein Modul ist bestanden und Credit Points werden vergeben, wenn sämtliche im Modulhandbuch vorgesehenen Leistungen nachgewiesen worden sind.

(3) Wenn ein Modul aus mehreren Teilprüfungen besteht (z.B. Hausarbeit und Präsentation), ist das gesamte Modul erst bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen dieses Moduls erfolgreich abgeschlossen sind. Die Nichterbringung einer Teilprüfung führt zum Nichtbestehen des gesamten Moduls. Die Fortschreibung erbrachter Teilprüfungen im Rahmen nicht vollständig abgelegter Prüfungen eines Moduls ist nicht möglich.

§ 12 Leistungsnachweise (gilt nur für Studiengänge, die vor dem 01.01.2019 akkreditiert wurden)

(1) Bei einem Leistungsnachweis handelt es sich um eine unbenotete Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, die nicht durch eine Prüfungsleistung bzw. Teilprüfungsleistung abgeschlossen wird. Sie dient dem Nachweis der in Präsenz- und Selbststudium erworbenen Kompetenzen bzw. Lernergebnisse.

(2) Zu erbringende Leistungsnachweise sind zu Beginn des jeweiligen Semesters durch den Lehrkörper zu präzisieren und müssen in Form und Umfang dem Erreichen der Lernergebnisse angemessen sein. Der Umfang der Leistungsnachweise muss deutlich unter dem Umfang von Prüfungsleistungen liegen.

(3) Formen der Leistungsnachweise können sein:

1. Lektüre
2. schriftliche oder mündliche Ausarbeitungen
3. (digitale) Mappe mit künstlerischen Arbeiten
4. Arbeitsprobe
5. Kurzpräsentation
6. schriftliche Bestätigungen (Praktikumsnachweis, Learning-Agreement u.ä.)
7. erfolgreiche Teilnahme.

(4) Leistungsnachweise werden nicht benotet, sind aber die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten sein. Näheres ist in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen und in den Modulbeschreibungen des jeweiligen Studiengangs geregelt.

(5) Die §§ 15,16,17,19, 20 und 27 gelten für diese Leistungsnachweise entsprechend.

§ 13 Prüfungsformen

(1) Als Prüfungsformen kommen insbesondere in Betracht: Klausuren, Wissenschaftliche Arbeit, Portfolio, Hausarbeit, Projektarbeit, Präsentation, Kurzpräsentation, Praktikum, Abschlussarbeit, Kolloquium/Disputation und Ausstellung/Dokumentation.

(2) Klausuren dienen dem Nachweis, dass der Prüfling in der Lage ist, in begrenzter Zeit, ohne oder mit festgelegten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches eine Fragestellung zu bearbeiten und seine analytischen und methodischen Kompetenzen zur Problemlösung unter Beweis zu stellen. Die Bearbeitungsdauer beträgt mindestens 60 Minuten, maximal 240 Minuten. Die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definieren die Bearbeitungszeiten für die einzelnen Klausuren.

(3) Wissenschaftliche Ausarbeitungen wie z.B. Hausarbeiten (Bearbeitungszeit beträgt mindestens 2 Wochen, maximal 12 Wochen; Seitenzahl von mindestens 5 Seiten, maximal 20 Seiten), sind eigenständige Bearbeitungen vorgegebener Themen, Problemstellungen oder Übungsaufgaben. Diese Bearbeitungen werden unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich durchgeführt.

Zu den wissenschaftlichen Ausarbeitungen gehört insbesondere die Informationsrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskripts in der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form.

(4) Ein Portfolio ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen Lernfortschritt und Leistungsstand nachgewiesen werden soll. Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. Im Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen wurde und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Portfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug,

Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Protokolle, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht.

(5) Eine Projektarbeit umfasst die Ausarbeitung eines Projekts zu einer spezifischen Themenstellung. Zur Projektarbeit zählen zum Beispiel Ideenfindung/Konzeption, Recherchen, Moodboards, Zeichnungen/Fotografien oder Farb- und Materialkonzepte.

(6) Als Präsentation wird zum einen die mündliche Vorstellung und Vergegenwärtigung eines wissenschaftlich-theoretischen Themas nach den Regeln der Präsentationstechnik und unter Verwendung von Visualisierungsmaterialien. Zum anderen die mündliche Darlegung der Vorgehensweise bei der Ausarbeitung einer künstlerisch-gestalterischen Entwurfsarbeit bzw. deren Erläuterung (Vortragsdauer ist mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten).

(7) Eine Kurzpräsentation ist eine Präsentation, die die Vortragsdauer von 10 Minuten nicht überschreitet und unbenotet bleibt.

(8) Ein Praktikum stellt die Verbindung zwischen hochschulischer Ausbildung und beruflicher Praxis her. Die Studierenden sollen die Möglichkeit erhalten, die jeweils gewählten Berufsfelder kennenzulernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu gewinnen. Die Arbeit in einem Berufsfeld soll ermöglichen, die im Studium erworbenen Kenntnisse der Theorie und Empirie in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen und Anregungen für die weitere Studiengestaltung zu erhalten.

Näheres regelt die Praktikumsordnung des Fachbereichs Design.

(9) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(10) Das Kolloquium/die Disputation soll zeigen, dass die Studierenden dazu in der Lage sind, insbesondere sein Forschungsvorhaben auf transparente und eindeutige Art und Weise zu präsentieren und sich auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen.

(11) In den gestalterischen Studiengängen findet sich die Ausstellung/Dokumentation als Teil der Bachelorarbeiten. Bei der Ausstellung/Dokumentation handelt es sich entweder um eine Veranstaltung zur öffentlichen Ausstellung bzw. Vorführung oder um die visuell gestaltete Dokumentation aller Abschlussarbeiten einer Studiengruppe als Print oder digitales Medium.

(12) Bei Prüfungen sind, außer bei Klausuren, Gruppenarbeiten zulässig. Die individuelle Leistung der Studierenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(13) Näheres können die Besonderen Teile der Prüfungsordnungen regeln.

14 Formelles Prüfungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungszeiträume in Absprache mit der Bereichsleitung Prüfungsamt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist an das Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt gibt die Melde- und Abgabefristen für die Abschlussarbeit bekannt. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn der Antragsteller

1. für das nach Maßgabe der Besonderen Teile entsprechende Semester immatrikuliert ist und
2. sich nicht in einem entsprechenden oder vergleichbaren Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und eine entsprechende oder vergleichbare Prüfung nicht endgültig nicht bestanden hat.

(3) Über die Zulassung zur Abschlussarbeit entscheidet das Prüfungsamt. Die Zulassung wird versagt, wenn die formalen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(4) Werden Fristen versäumt, gehen etwaige Ansprüche verloren, es sei denn, die Studierenden weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben.

(5) Näheres können die Besonderen Teile der Prüfungsordnungen regeln.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfung gilt als schuldhaft versäumt und ist nicht bestanden, wenn die Studierenden

1. an einem Prüfungstermin nicht teilnehmen oder während der Prüfung oder nach deren Beendigung zurücktreten oder die Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringen,
2. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören und deshalb von den Prüfern/den Aufsichtspersonen der Prüfung von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfung ausgeschlossen werden, oder
3. das Ergebnis der Prüfung zum eigenen oder zu fremden Vorteil durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versuchen.

Als Täuschungsversuch gilt hier auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung. Schwerwiegende Täuschungen oder Täuschungen in Wiederholungsfällen gem. Abs.1, Nr. 2 können eine Exmatrikulation nach sich ziehen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) In den Fällen des Abs. (1) Nr. 1.) und Nr. 2.) wird der Prüfungsversuch ausnahmsweise nicht zur Anrechnung gebracht, wenn

1. zugunsten der Studierenden ein nicht von ihnen zu vertretender wichtiger Grund für die Nichterbringung der Prüfung oder den Rücktritt vorliegt und
2. die Studierenden schriftlich unaufgefordert und unverzüglich nach möglicher und zumutbarer Kenntnis den wichtigen Grund, bei Verzögerung auch den Verzögerungsgrund, geltend und glaubhaft gemacht und den Rücktritt von der Prüfung erklärt haben.

(3) Im Falle von Krankheit ist unaufgefordert ein ärztliches Attest vorzulegen, welches bei krankheitsbedingter Verzögerung auch den Verzögerungsgrund attestieren muss. Die Beweislast tragen die Studierenden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist als Nachweis ausgeschlossen.

§ 16 Nachteilsausgleich

(1) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder einer schweren Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Prüfungsordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit für Prüfungen beziehungsweise die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bis zur Hälfte der vorgesehenen Zeit ist möglich.

(2) Gleiches gilt entsprechend bei Pflege und Betreuung seines erkrankten Kindes oder bei Pflege eines Verwandten ersten Grades.

(3) Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere aktuelle ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, ein Behindertenausweis.

(4) Für schwangere Studierende gilt es entsprechend. § 17 bleibt davon unberührt.

§ 17 Mutterschutz, Elternzeit

(1) Die Mutterschutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung, gelten auch für Studierende. Voraussetzung ist Anzeige der Schwangerschaft gegenüber der Hochschule, in Form einer aktuellen ärztlichen Bescheinigung über den mutmaßlichen Entbindungstermin. Gemäß der Schutzfristen dürfen Studierende in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in der Regel bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht an Prüfungen teilnehmen, es sei denn, die Studierende erklärt sich ausdrücklich zur Ablegung der Prüfung bereit. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt abzugeben und kann bis zum Prüfungsbeginn mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ein nachträgliches Berufen auf die Mutterschutzfristen nach Prüfungsbeginn ist ausgeschlossen.

(2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen die Fristen nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Auf Antrag sind ebenfalls Fristen der Elternzeit entsprechend dem gültigen Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu berücksichtigen. Der Antrag muss, zusammen mit der Geburtsurkunde, spätestens sieben Wochen vor dem gewünschten Antritt der Elternzeit dem Prüfungsamt vorliegen. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten und der Abschluss-Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit muss ein neues Thema, im Rahmen einer offiziellen Antragsfrist, neu beantragt werden.

(4) §§ 14,15 und 20 bleiben davon unberührt.

§ 18 Bewertung von Prüfungen, Ermittlung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Prüfungen soll eine Frist von sechs Wochen nicht überschritten werden.

(2) Für die Bewertung der benoteten Prüfungsleistungen ist nachfolgende Notenskala zu verwenden:

Note	Prozentpunkte	Bezeichnung	Erklärung
1,0; 1,3	95-100 90-<95	sehr gut	Hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	85-<90 80-<85 75-<80	gut	Leistungen, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen
2,7 3,0 3,3	70-<75 65-<70 60-<65	befriedigend	Leistungen, die den durchschnittlichen Leistungen entsprechen
3,7 4,0	55-<60 50-<55	ausreichend	Leistungen, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entsprechen
5,0	<50	nicht ausreichend	Leistungen, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügen

(3) Eine benotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend (4,0)" ist. Eine unbenotete Prüfung ist bestanden, wenn die in der Modulbeschreibung festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

(4) Besteht das Modul aus lediglich einer Prüfungsleistung, ist die Note der Prüfungsleistung zugleich die Modulnote. Besteht das Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, wird aus dem gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten die Modulnote gebildet. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen ist im Modulhandbuch festgelegt. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Weicht die zu ermittelnde Modulnote von der Notenskala ab, so findet folgendes Rundungsverfahren Anwendung:

bis 1,1	1,0
von 1,2 bis 1,5	1,3
von 1,6 bis 1,8	1,7
von 1,9 bis 2,1	2,0
von 2,2 bis 2,5	2,3
von 2,6 bis 2,8	2,7
von 2,9 bis 3,1	3,0
von 3,2 bis 3,5	3,3
von 3,6 bis 3,8	3,7
Von 3,9 bis 4,0	4,0
Ab 4,1	5,0

(6) Die Gesamtnote des Studiums errechnet sich anhand der Noten der Modulprüfungen und der Abschlussprüfung. Die Gewichtungen der Gesamtnote richten sich nach den Vorschriften der Besonderen Teile der Prüfungsordnungen. Für die Gewichtung und Zählung der Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) verwendet, so dass ein Leistungspunkt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung einem Punkt (Credit Point) des ECTS entspricht.

(7) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	gut
von 2,6 bis 3,5	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	ausreichend
Über 4,0	nicht ausreichend

§ 19 Einsicht in Prüfungsunterlagen, Widerspruchsverfahren, Störungen im Prüfungsablauf

(1) Studierenden können binnen einer Frist von sechs Wochen in eine bewertete Prüfung Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme soll grundsätzlich durch die Prüfer durchgeführt werden. Sie soll den Studierenden Einblick in ihre erbrachte Prüfung einschließlich darauf gegebenenfalls bezogener Gutachten, Korrekturvermerke der Prüfer oder eines Protokolls zur mündlichen Prüfung gewähren. Die Studierenden können sich bei der Einsichtnahme vertreten lassen; eine entsprechende Vollmacht ist vorzulegen. Können die Studierenden die Einsichtnahme nicht wahrnehmen, erhalten sie keinen weiteren Anspruch auf Einsichtnahme.

(2) Studierende können der bewerteten Prüfung widersprechen. Der Widerspruch ist binnen Monatsfrist nach Einsichtnahme in die bewertete Prüfung schriftlich an das Prüfungsamt zu richten und zu begründen.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) die Studierenden haben nach Entscheid des Prüfungsausschusses das Recht zur persönlichen Anhörung vor dem Prüfungsausschuss. Hilft der Prüfungsausschuss dem Einspruch nicht ab, erteilt der Prüfungsausschuss nach der Anhörung unverzüglich einen mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

(5) Störungen im Prüfungsablauf müssen unverzüglich gegenüber den Prüfern/den Aufsichtspersonen und/oder dem Prüfungsamt geltend gemacht werden.

§ 20 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. § 24 bleibt davon unberührt.

(2) Abweichende Prüfungsformen bei Wiederholungsprüfungen sind nach entsprechendem Entscheid des Prüfungsausschusses zulässig.

(3) Eine Prüfung, die nicht wiederholt werden kann, ist von zwei Prüfern zu bewerten.

(4) Wird eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren und die Exmatrikulation der Studierenden ist durch die Bereichsleitung Prüfungsamt zu veranlassen.

(5) Die Wiederholung einer Prüfung muss innerhalb eines Jahres nach Notenbekanntgabe durchgeführt werden. Wird diese Frist überschritten, kann die Exmatrikulation der Studierenden veranlasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

III. Abschlussprüfung

§ 21 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Studiengang nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Dabei handelt es sich mindestens um eine schriftliche Prüfungsarbeit.

(2) Die Abschlussarbeit kann in Absprache mit den Prüfern und den Studierenden auch in einer fremden Sprache angefertigt werden. Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung regeln insbesondere Form, Umfang und Dauer der Abschlussarbeit.

(3) Die Abschlussarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit i.S.d. § 13 Abs. 11 angefertigt werden.

(4) Themenstellung und Betreuung der Abschlussarbeit erfolgt durch eine*n nach § 10 (Erstprüfer*in) sowie durch eine ebenfalls gemäß § 10 prüfungsberechtigte weitere Person oder fachkundige Vertreter aus der Berufspraxis mit geeigneter akademischer Qualifikation (Zweitprüfer*in). Über die Bestellung der Erst- und Zweitprüfer entscheidet der Prüfungsausschuss. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung der von den Studierenden vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.

(5) Die Dauer der Bearbeitung von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Abschlussarbeit ist in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen geregelt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Abschlussarbeit gilt in diesem Fall als nicht ausgegeben und es muss ein neues Thema beantragt werden.

(6) Im Krankheitsfall kann die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit, maximal jedoch um vier Wochen, verlängert werden, sofern eine Bearbeitung auf Grund der Krankheit ausgeschlossen ist. In diesem Falle ist ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist ausgeschlossen), auf Verlangen ein amtsärztliches Attest einer Gesundheitsbehörde dem Prüfungsamt vorzulegen. Ist die Fertigstellung der Abschlussarbeit dann auf Grund der Krankheit innerhalb der verlängerten Frist weiterhin nachweislich ausgeschlossen, gilt das Thema als nicht ausgegeben. Ein neues Thema für die Abschlussarbeit kann im Rahmen der nächsten Antragsfrist neu beantragt werden.

(7) Die Abschlussarbeit muss beim Prüfungsamt abgegeben werden. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Abgabe muss fristgerecht, persönlich oder durch bevollmächtigte Boten zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten oder auf dem Postweg per Einschreiben, mittels Nachweises der Abgabe beim Postamt bis 23.59 Uhr des Abgabetales, erfolgen.

(9) Die Abschlussarbeit muss eine Versicherung der Studierenden an Eides statt enthalten, dass sie die Abschlussarbeit selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt haben. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen sind, sind als solche kenntlich zu machen. Die Abschlussarbeit hat zudem eine Erklärung der Studierenden darüber zu enthalten, dass sie in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden ist.

(10) Bei Nichteinhaltung der Vorgaben der Absätze (8) und (9) gilt die Abschlussarbeit als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(11) Näheres können die Besonderen Teile der Prüfungsordnungen regeln.

§22 Bewertung der Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Erstprüfer*in soll die*derjenige sein, der das Thema gestellt hat. Die jeweiligen Bewertungen des Erst- und Zweitprüfer sind durch diese schriftlich zu begründen. In die Gesamtnote der Abschlussarbeit fließt die Bewertung des*der Erstprüfer*in mit einem Gewichtungsfaktor von zwei Anteilen und die Bewertung des*der Zweitprüfer*in mit einem Gewichtungsfaktor von einem Anteil ein, sofern die Notendifferenz nicht mehr als „1,7“ beträgt. Beträgt die Notendifferenz mehr als „1,7“ oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend (5,0)“ die andere aber „ausreichend (4,0)“ oder besser, wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen*eine dritte*r Prüfer*in zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird durch die Bereichsleitung Prüfungsamt die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der vorliegenden drei Noten für die schriftliche Abschlussarbeit „ausreichend (4,0)“ oder besser sind.

§ 23 Kolloquium/Disputation, Ausstellung/Dokumentation

(1) Nach erfolgreichem Bestehen der Abschlussarbeit, findet das Kolloquium/die Disputation und gegebenenfalls die Ausstellung/Dokumentation statt. Die Ausstellung/Dokumentation wiederum kann nur nach erfolgreichem Bestehen des Kolloquiums/der Disputation stattfinden.

Die Organisation und Durchführung des Kolloquiums/der Disputation sowie etwaiger Ausstellung wird in den jeweiligen Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen geregelt.

(2) § 15 gilt entsprechend.

§ 24 Wiederholung der Abschlussarbeit, der Disputation/des Kolloquiums und der Ausstellung/Dokumentation

(1) Die Abschlussarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Es muss ein neues Thema bearbeitet werden. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Abschlussarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon im Erstversuch Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Wird die Abschlussarbeit erneut mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben. Die Abschlussprüfung endgültig ist endgültig nicht bestanden und die Exmatrikulation der Studierenden durch die Bereichsleitung Prüfungsamt zu veranlassen.

(3) Für die Disputation/das Kolloquium, sowie für die Ausstellung/Dokumentation gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Abschlussarbeit, Disputation/Kolloquium sowie Ausstellung/Dokumentation ist nicht zulässig.

IV. Abschlusszeugnis, Abschlussurkunde, Diploma Supplement

§ 25 Abschlusszeugnis, Abschlussurkunde

(1) Nach erfolgreichem Abschluss sämtlicher Prüfungen erhalten die Absolventen über die Ergebnisse ein Abschlusszeugnis.

(2) Das Abschlusszeugnis enthält:

1. die Noten der Modulprüfungen,
2. das Thema und die Note der Abschlussarbeit
3. das Thema und die Note der Disputation/des Kolloquiums,
4. gegebenenfalls die Note der Ausstellung/Disputation,
5. die Gesamtnote des Studiums

(3) Mit dem Abschlusszeugnis wird eine Abschlussurkunde ausgestellt.

(4) Die Abschlussurkunde wird von dem*von der Präsident*in und von dem*von der Dekan*in oder Prodekan*in des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Fresenius versehen.

Das Abschlusszeugnis wird von dem*von der Studiendekan*in und von der Bereichsleitung Prüfungsamt unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Fresenius versehen. Der*die Präsident*in kann jeweilige Stellvertreter benennen.

§ 26 Diploma Supplement

(1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird den Absolventen ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO in englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement beschreibt den absolvierten Studiengang sowie die Studienrichtung und informiert über den Fachbereich. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Diploma Supplement - Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung in englischer Sprache verwendet.

(2) Das Diploma Supplement weist zusätzlich in einer statistischen Tabelle die tatsächliche Prozentzahl der Studierenden pro Gesamtnote im Studiengang aus, so dass sich eine relative Note des Absolventen anhand der Rangstellung seiner Gesamtnote innerhalb der Referenzgruppe ergibt.

Nationale Note	Gesamtzahl der Studierenden innerhalb der Referenzgruppe	Prozent der Gesamtsumme
Bis einschließlich 1,5		
von 1,6 bis 2,5		
von 2,6 bis 3,5		
von 3,6 bis 4,0		

(3) Die Referenzgruppe umfasst je nach Größe des Abschlussjahrganges außer dem Abschlussjahrgang in der Regel mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge.

§ 27 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Haben die Studierenden bei der Erbringung einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung entsprechend berichtigt und die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben die Studierenden vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie die Prüfung ablegen konnten, so kann die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) trifft der Prüfungsausschuss. Vor einer Entscheidung ist den Studierenden rechtliches Gehör vor dem Prüfungsausschuss einzuräumen. Die Entscheidung ist den Studierenden in schriftlicher Form mitzuteilen und zu begründen.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

V. Schlussbestimmungen

§ 28 Studienorganisation

Der Fachbereich organisiert den gesamten Studienverlauf so, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Fachbereich stellt unter anderem durch eine studiengangspezifische Studienberatung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation seines Studiums sicher. Der Fachbereich sorgt für einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb.

§ 29 Inkrafttreten des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

(1) Dieser Allgemeine Teil der Prüfungsordnung tritt durch Beschluss des Senats nach Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule Fresenius zum 01.03.2020 in Kraft. Er ersetzt die Prüfungsordnung Allgemeiner Teil vom 14.08.2016 und vom 01.09.2019.

2) Die Regelungen zu den Leistungsnachweisen in § 12 gelten nur für Studierende aus den Studiengängen, die vor dem 01.01.2019 akkreditiert und reakkreditiert wurden.

Prof. Dr. Tobias Engelsleben
Präsident der Hochschule Fresenius.

Prof. Dipl. Des. (FH) Claudia Ebert-Hesse
Dekanin des Fachbereichs Design